



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2011/0149 vom 01.07.2011

| Beratungsfolge                 | Termin     | Beratungsstatus |
|--------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Planen und Bauen | 14.07.2011 | zur Information |

Sichtvermerke

|    |    |      |  |
|----|----|------|--|
| BM | EB | FB I |  |
|    |    |      |  |

**Beratungsgegenstand**

**Baurechtliche Auswirkungen in Überschwemmungsgebieten und in Bereichen zum Schutz der Natur**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.

**Sachdarstellung:**

Entsprechend der Anregung von Herrn Holtmann in der Sitzung des Rates der Stadt Ochtrup am 09.06.2011 werden nachfolgend die baurechtlichen Auswirkungen in Überschwemmungsgebieten und in Bereichen zum Schutz der Natur dargestellt:

Überschwemmungsgebiete:

In Nordrhein-Westfalen werden seit vielen Jahren die Überschwemmungsgebiete von hochwassergefährdeten Gewässern rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Berechnungsgrundlage ist dabei bundeseinheitlich ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gehört zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren planungsrechtlichen Auswirkungen, wie z.B. Restriktionen bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete.

Überschwemmungsgebiete sind für den Hochwasser- und Gewässerschutz bedeutende Gebiete, die in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Maßnahmen und Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete, bedürfen einer Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 113 Landeswassergesetz (LWG) durch die zuständige Behörde.

Die Bezirksregierung ist als Obere Wasserbehörde zuständig für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Dies erfolgt durch Ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 112 LWG unter Beteiligung der Öffentlichkeit (siehe § 76 WHG). Die Ordnungsbehördliche Verordnung für den Bereich der Vechte ist als Anlage beigefügt. Sie wird zur Zeit überarbeitet.

Seit Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 ist die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten alleinig und abschließend im WHG geregelt. Es ist darin u.a. festgelegt, dass die zuständige Behörde abweichend vom grundsätzlichen Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG die Errichtung baulicher

Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall unter Auflagen genehmigen kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich dabei aus § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG und können kurz wie folgt zusammen gefasst werden:

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und muss der Verlust an Retentionsraum zeitgleich ausgeglichen werden, darf der Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, darf bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und müssen bauliche Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden.

#### Bereiche zum Schutz der Natur:

Als Gebiete zum Schutz der Natur werden häufig Gebiete ausgewiesen, welche für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, oft auch für landschaftliche und erdkundliche Eigenarten von Bedeutung sind. Ziel ist es, Pflanzen- wie auch Tierarten in ihrem Verbreitungsgebiet unter Schutz zu stellen. Als Gebiete zum Schutz der Natur werden auch Flächen ausgewiesen, wenn sie aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen, wegen ihrer Einzigartigkeit oder besonderen Schönheit als schützenswert gelten. Neben dem Schutz der Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Habitatschutz) handelt sich dabei oft auch um Biotope (Biotopschutz), wie etwa Moorlandschaften, Heideflächen, Gebirgslandschaften oder Wälder.

Für Bereiche zum Schutz der Natur werden ebenfalls Ordnungsbehördliche Verordnungen von der Bezirksregierung erlassen, in denen festgelegt wird, welche Maßnahmen – insbesondere auch bauliche Maßnahmen – erlaubt bzw. nicht erlaubt sind.

Als Beispiel ist die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Harskamp“ in den Gemeinden Ochtrup und Wettringen im Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet beigefügt.

#### **Umweltrelevanz:**

Die jeweilige Umweltrelevanz wird im Rahmen der Verfahren geprüft.

#### **Haushaltsrechtliche Beurteilung:**

Entfällt.

#### **Generationengerechtigkeit:**

Der Schutz von für den Hochwasser- und Gewässerschutz bedeutenden Gebieten sowie von Gebieten für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt etc. ist für nachfolgende Generationen von hoher Bedeutung.

Im Auftrage:

Koke